

Am tliche Anzeigen

des

Erscheinungstage:
Dienstag, Donnerstag, Samstag.

Wiesbadener Tagblatts.

Verlags- & Druckerei: Nr. 2266.

No. 85.

Dienstag, den 16. Juli.

1901.

Bekanntmachung.

Nach dem Beschlusse des Kommunallandtages für den Regierungsbezirk Wiesbaden vom 12. April 1901, genehmigt durch den Erlaß des Herrn Oberpräsidenten der Provinz Hessen-Nassau vom 4. Mai 1901, sind wir ermächtigt worden, gemäß §§ 5, 6 und 15 des Gesetzes vom 25. Dezember 1869, betr. die Landesbank in Wiesbaden, Schuldbeschreibungen, welche zu 4 % verzinslich sind, im Gesamtbetrage von **10 Millionen Mark** unter folgenden, jeder Schuldbeschreibung beigedruckten Bedingungen auszugeben:

Die Direction der Nassauischen Landesbank giebt gemäß §§ 5, 6 und 15 des Gesetzes vom 25. Dezember 1869, betr. die Landesbank in Wiesbaden, mit Genehmigung des Herrn Oberpräsidenten der Provinz Hessen-Nassau eine Serie von Schuldbeschreibungen im Gesamtbetrage von 10 Millionen Mark aus. Die Schuldbeschreibungen werden vom 1. April 1901 datirt, mit 4 % jährlich verzinst und zerfallen in 10 gleiche Abtheilungen No. 1 bis 10 von je einer Million Mark. Jede Abtheilung zerfällt in vier Unterabtheilungen, und zwar: a) in Stücke von Mk. 200, b) von Mk. 500, c) von Mk. 1000 und d) von Mk. 2000. Die einzelnen Stücke werden mit Zinscheinen zum Bezuge der halbjährig am 1. Januar und 1. Juli fälligen Zinsen, sowie mit einer Anweisung zum Empfangen weiterer Zinscheine versehen. Die Einlösung der fälligen Zinscheine und die Rückzahlung der Schuldbeschreibungen erfolgt bei der Hauptkassirung und sämtlichen Agenturen der Nassauischen Landesbank. Die Schuldbeschreibungen sind von Seiten der Inhaber unkündbar, auch ist die Landesbank vor dem 1. Juli 1906 zur Rückzahlung nicht berechtigt. Vor, da ab steht der Landesbank das Recht zu, die Serie ganz oder zum Theil nach vorheriger Kündigung zurück zu zahlen. Bei Theilkündigungen dürfen nur ganze Abtheilungen gekündigt werden, und zwar zunächst die Abtheilung 1 und dann die übrigen der Reihenfolge nach. Bis zum 1. Juli 1906 muß die ganze Anleihe zurückgezahlt werden. Jede Kündigung muß mindestens sechs Monate vor dem Rückzahlungstermin, und zwar durch Bekanntmachung im Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Wiesbaden und einem weiteren öffentlichen Blatte erfolgen.

Die Schuldbeschreibungen Buchstabe R sind mit Zinscheinen zum halbjährigen Zinsbezüge bis zum 1. Juli 1906 und einem Erneuerungsscheine zur Erhebung weiterer Zinscheine versehen. Es gelangen zur Ausgabe:

2500 Stück Buchstabe R a. über 200 Mark,	
5000 " " b. " 500 " "	
4500 " " c. " 1000 " "	und
1250 " " d. " 2000 " "	

Für Capital, Zinsen und Kosten haften die Landesbank mit ihrem ganzen Vermögen; außerdem leistet der Bezirksverband des Regierungsbezirks Wiesbaden hierfür die Garantie.

Die Ausgabe erfolgt vom 1. Juli d. J. ab je nach Bedarf und ist der Emissionscourse vorläufig auf 102 % festgesetzt.

Wiesbaden, den 15. Juni 1901.

Direction der Nassauischen Landesbank.

Reusch.

Bekanntmachung.

Betreffend: Den Verkehr auf der Straßenbrücke über den Rhein bei Mainz während der Ausführung von Pflasterarbeiten daselbst.

Wegen Umpflasterung der Fahrbahn auf oben genannter Brücke wird es vom 12. Juli d. J. an auf die Dauer von etwa 8 Monaten notwendig, den Verkehr auf einer Brückenöffnung auf der halben Fahrbahnbreite für Fuhrwerke jeder Art zu sperren. Soweit erforderlich muß auch der Fußgängerweg, längs dessen gearbeitet wird, abgesperrt werden.

Zur Aufrechterhaltung der Ordnung auf der Brücke während der Pflasterarbeiten werden deshalb nachstehende Bestimmungen erlassen:

1. Der Fuhrverkehr auf den eingegrenzten Fahrbahnstreifen darf immer nur nach einer Fahrtrichtung hin stattfinden.

An den Enden dieser Strecken sind runde Scheiben aufgestellt, welche die Sperrung, bezw. die Freigabe der Strecken folgendermaßen anzeigen:

Am Tage: Bei Sichtbarwerden einer rothen Scheibe mit der Aufschrift „Halt!“ haben sämtliche Fuhrwerke vor der Scheibe zu halten und dürfen erst dann in die eingegrenzte Fahrbahnstrecke einfahren, bis die aus der entgegengesetzten Richtung kommenden Fuhrwerke die Strecke passiert haben und die rothe Scheibe in eine zur Brückenachse parallele Richtung gedreht ist.

Bei Nacht tritt an Stelle der rothen Scheibe eine Laterne mit grünem Licht. Die Einfahrt in die eingegrenzte Strecke darf erst stattfinden, wenn die Laterne weißes Licht zeigt.

2. Zur Verhütung von Unglücksfällen und Beschädigungen der Brücke und der Arbeiten darf auf den eingegrenzten Fahrbahnstreifen stets nur ein Schritt gefahren werden, und ist Seiten der Fuhrer der Fuhrwerke die größte Vorsicht und Aufmerksamkeit zu beobachten. Den Anordnungen der zur Aufrechterhaltung der Ordnung auf der Brücke aufgestellten Beamten ist unweigerlich Folge zu leisten.

3. Die Nichtbefolgung dieser Vorschriften wird auf Grund des § 365 Nr. 1 des Reichsstrafgesetzbuchs bestraft. Auch ist für jeden durch Unachtsamkeit an den Arbeiten, der Brücke oder den dort lagernden Materialien verursachten Schaden der Fuhrer des betr. Fuhrwerks haftbar.

Mainz, den 8. Juli 1901.

Großherzoglicher Kreisamts Mainz.

J. V. Dr. Steeg.

Wird veröffentlicht.

Wiesbaden, den 12. Juli 1901.

Der Polizeipräsident. J. M. Rumpf.

Bekanntmachung.

Interessenten werden hiermit ausdrücklich darauf hingewiesen, daß sie bezüglich der Aufstellung und Verwendung von Acetylenapparaten von den Lieferanten Gewähr für die richtige Ausführung und Sicherheit dieser Apparate verlangen müssen.

Wiesbaden, den 24. Mai 1901.

Der Polizei-Präsident. A. Prinz v. Ratibor.

Bekanntmachung.

Für den Transport von Personen, welche an ansteckenden Krankheiten leiden, von ihrer Wohnung nach dem städtischen Krankenhaus ist ein besonderer mit Pferden bespannbarer Krankenwagen angeordnet worden, welcher sich auf dem Terrain des städtischen Krankenhauses befindet und zu jeder Zeit durch Vermittelung der städtischen Krankenhausverwaltung benutzt werden kann. In dem Wagen befindet sich eine Tragbahre, welche von zwei Krankenträgern bedient wird, welche die Ueberführung des Kranken besorgen.

An Gebühren für den Transport eines Kranken sind an die Krankenkasse zu entrichten: Die bareen Auslagen für den Vorspann und das Begleitpersonal mit einem Zuschlag von drei Mark, in keinem Falle aber weniger als:

20 Mk. für einen Kranken der 1. Verpflegungskategorie,	
15 Mk. für einen Kranken der 2. Verpflegungskategorie und	
12 Mk. für einen Kranken der 3. Verpflegungskategorie.	

Wiesbaden, den 3. Juli 1901.

Der Magistrat. v. Jben.

Bekanntmachung.

Um Mißverständnissen zu begegnen, wird hiermit zur Kenntniß gebracht, daß es den städtischen Leichenbestattern streng verboten ist, den Hinterbliebenen von Verstorbenen Lieferanten für Särge oder anderen bei Begräbnissen erforderliche Gegenstände, insbesondere auch Gärtner und Droschkenbesitzer, zu empfehlen.

Sollten Unverständlichkeiten gegen dieses Verbot vorkommen, oder sollten Lieferanten mit der Behandlung sich verhalten, sie seien von den Leichenbestattern nicht Namensangabe hierher gefälligst Mittheilung zu machen, damit die Sachlage klargestellt und in geeigneter Weise eingeschritten werden kann.

Wiesbaden, den 29. Juni 1901.

Der Magistrat. In Vert.: Körner.

Bekanntmachung.

Der Fluchtklinienplan für eine nördlich der Villa Liebenau, Sonnenbergstraße 57, beginnende Straße im District „Sonnenberg“, 4. u. 5. Gewann, hat die Zustimmung der Ortspolizeibehörde erhalten und wird nunmehr im Rathhaus, 1. Obergeschloß, Nummer No. 33a, innerhalb der Dienststunden zu Jedermanns Einsicht offen gelegt.

Dies wird gemäß § 7 des Gesetzes vom 2. Juli 1875, betr. die Auslegung und Veränderung von Straßen pp. mit dem Bemerkten hierdurch bekannt gemacht, daß Einwendungen gegen diesen Plan innerhalb einer Frist von 4 Wochen beim Magistrat schriftlich anzubringen sind.

Wiesbaden, den 22. Juni 1901.

Der Magistrat. In Vert.: Frobenius.

Bekanntmachung.

Gemäß § 13 der Städteordnung vom 4. Aug. 1897 wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß bei der Stadtverordnetenversammlung beauftragt worden ist, der nachstehenden Ordnung nebst Tarif die Genehmigung zu ertheilen.

Jedem Bürger steht es frei, innerhalb der nächsten drei Wochen, vom Tage der Veröffentlichung an gerechnet, bei dem Magistrat Einwendungen zu erheben.

Wiesbaden, den 11. Juli 1901.

Der Magistrat. In Vert.: Geh.

Ordnung.

betr. Erhebung von Marktstandgeld auf den Märkten in der Stadt Wiesbaden.

§ 1.

Auf Grund des § 68 der Reichsgewerbeordnung, des Gesetzes, betr. die Erhebung von Marktstandgeld, des § 11 des Kommunalabgabengesetzes und des § 190 des Justizministergesetzes wird für den Gebrauch öffentlicher Plätze und Straßen zum Feilbieten von Waaren ein Marktstandgeld nach dem beigegebenen Tarif erhoben.

§ 2.

Das Marktstandgeld wird von Einheimischen und Ortsfremden gleichmäßig erhoben.

§ 3.

Bei der Berechnung werden Bruchtheile eines Tages als ganze Tage und Bruchtheile eines Pfennigs für einen ganzen Pfennig berechnet.

§ 4.

Das Standgeld wird entweder für jeden Markttag für sich oder auf Antrag der Beteiligten im Voraus für ein Vierteljahr erhoben. Im letzteren Fall werden für jedes Vierteljahr nur sechzig Markttag im Voraus gebracht; die hierüber ertheilte Quittung des Accisamts ist jeden Markttag mitzubringen und auf Verlangen vorzulegen; wird die Quittung nicht vorgelegt, so ist das für den Einzeltag festgesetzte Standgeld zu entrichten; hierbei ist es gleichgültig, ob der Standort mehr oder weniger als sechzig Tage im Vierteljahr eingenommen worden ist.

§ 5.

Das Marktstandgeld ist bei der Einnahme des Platzes an den dazu bestimmten Beamten der Accisverwaltung und zwar auf dem Wochenmarkt des Marktplatzes auf dem dort befindlichen Marktbureau gegen Empfang von Markttheinen (Quittungen über den gezahlten Betrag) zu entrichten.

§ 6.

Die empfangenen Quittungen sind nicht abtragbar.

§ 7.

Eine den Wortlaut dieser Ordnung und des Tarifs enthaltende Tafel wird während der Marktzeit auf dem Marktplatz öffentlich ausgehängt.

§ 8.

Über die Zahlung des Standgeldes verweigert, hat die sofortige Wegweisung vom Marktplatz zu gewärtigen und ist trotzdem zur Zahlung des Standgeldes verpflichtet.

§ 9.

Die Waaren und die auf dem Standplatz errichteten Buden u. l. w. haften für die Errichtung des Standgeldes.

§ 10.

Beschwerden gegen die Anforderung oder die Höhe des Standgeldes sind an den Magistrat zu richten, unbeschadet der vorherigen Kursumlage des Accis-Inspectors; der ausserordentliche Betrag ist indessen zunächst zu zahlen.

§ 11.

Wer das Marktstandgeld zu hinterziehen versucht, wer den Markt ohne Zahlung des Standgeldes verläßt oder den sonstigen Bestimmungen dieser Ordnung zuwider handelt, verfällt in eine Ordnungsstrafe bis zu 30 Mark.

§ 12.

Die Marktstandgelder unterliegen der Vertheilung im Verwaltungszwangsverfahren, ebenso die vom Magistrat festgesetzten Ordnungsstrafen.

§ 13.

Diese Ordnung tritt mit dem Tag der Verkündung in Kraft.

Der Magistrat.

Tarif

über das Marktstandgeld für die Märkte in der Stadt Wiesbaden.

A. Für den Wochenmarkt auf dem Marktplatz und der Umgebung.

1. Für die Benutzung einer Bude oder eines Zelthandes

a) zum Verkauf von Fischen 20 Pf. für einen Quadratmeter,

b) zum Verkauf von Obst und Blumen während der Marktzeit, also mit Ausnahme der Nachmittage, 10 Pf. für einen Quadratm.,

2. für das Feilhalten auf Marktplatz und sonstigen von der Marktverwaltung gelieferten Stellen 15 Pf. für einen Quadratmeter,

3. für das Feilhalten von Waaren auf Tragtischen oder auf freiem Boden ausgebreitet 10 Pf. für einen Quadratmeter,

4. für Waaren, welche unmittelbar aus Gärten, Kisten, Säcken, Kässen, Bütteln, Eisen, Gefäßgefäßen (Eisigen) u. l. w. verkauft werden, für das Stück 5 Pf.,

5. von einem zweispännigen Wagen für einen Quadratmeter 40 Pf.,

6. von einem einspännigen Wagen für einen Quadratmeter 30 Pf.,

7. von einem Karren oder vierrädrigen Handwagen für einen Quadratmeter 20 Pf.,

8. von einem zwei- oder einrädigen Handwagen (Schleppwagen) für einen Quadratm. 10 Pf.,

9. für ein Stück größeres Vieh (Stück, Wilschwein, Reh u. l. w.) pro Stück 20 Pf.,

10. für kleineres Vieh, ferner für Gänse, Kapaunen, Enten, Scherpen pro Stück 10 Pf.,

11. für anderes Geflügel außer Nr. 12 pro Stück 3 Pf.,

12. für Hühner, Tauben, Krammetsvögel, Wachteln, pro Stück 2 Pf.

NB. Für das von Händlern mit Fischen etwa verbrauchte Wasser aus der Wasserleitung ist nach dem Tarif des Stadt. Wasserwerks zu bezahlen. Eine Gebühr für die Ueberlassung der Marktplätze wird nicht besonders erhoben.

B. Für den Wochenmarkt in der Querstraße.

13. Für das Feilhalten auf Marktplatz Nr. 2 unter A für einen Quadratmeter 10 Pf.,

14. für das Feilhalten wie Nr. 3 unter A für einen Quadratmeter 5 Pf.,

15. für das Feilhalten von Waaren wie Nr. 4 unter A für einen Quadratmeter 3 Pf.

C. Für den Fruchtmarkt.

16. Für einen Wagen mit Frucht jeglicher Art 50 Pf.,

17. für einen Karren mit Frucht jeglicher Art 40 Pf.,

18. für einen Wagen mit Heu oder Stroh 30 Pf.,

19. für einen Karren mit Heu oder Stroh 15 Pf.,

20. für Marktwaaren auf freiem Boden ausgelegt für den Quadratmeter 10 Pf.

D. Für den Krammarkt (Andreasmarkt).

21. Für Verkaufsstellen auf dem eigentlichen Krammarkt für den Quadratmeter 20 Pf.,

22. desgl. auf dem Feilbietenmarkt für Porzellan, Steine und lebende Waaren für den Quadratmeter 15 Pf.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Der Gärtner Adolf Wagner hier beabsichtigt auf dem Grundstück im District „Unter Heberhoben“, Lager. Nr. 6511, ein Gärtnerwohnhaus nebst Schuppen zu erbauen und hat deshalb die Ertheilung der Aufhebungs-Genehmigung (§ 1 des Gesetzes, betr. die Gründung neuer Ansiedlungen in der Provinz Hessen-Nassau, vom 11. Juni 1890, Gesammmlung Seite 173) beantragt.

Gemäß § 4 des genannten Gesetzes wird dieser Antrag mit dem Bemerkten bekannt gemacht, d. h. gegen den Antrag von den Eigenthümern, Nutzung- und Gebrauchsberechtigten und Nachbarn der benachbarten Grundstücke innerhalb einer Frist von zwei Wochen — vom Tage der erstmaligen Bekanntmachung an gerechnet — bei der Königlichen Polizeidirection hier Einspruch erhoben werden kann, wenn der Einspruch sich durch Thatsachen begründen läßt, welche die Annahme rechtfertigen, daß die Aufhebung des Gemeinde-Zustandes oder die Gründung der Nutzung benachbarter Grundstücke aus dem Feld- oder Gartenbau, aus der Forstwirtschaft, der Jagd oder der Fischerei gefährdet werde.

Wiesbaden, den 11. Juli 1901.

Der Magistrat.

In Vert.: Mangold.

Bekanntmachung.

Der Schneider Peter Buhr, geboren am 8. August 1862 zu Weiler, zuletzt Römerberg 89 wohnhaft, entzieht sich der Fürsorge für seine Kinder, indem dieselben aus öffentlichen Mitteln unterhalten werden müssen.

Wir bitten um Mittheilung seines Aufenthaltsortes.

Wiesbaden, den 12. Juli 1901.

Der Magistrat. — Armenverwaltung.

Staats- und Gemeindesteuern.

Die Erhebung der Steuern und sonstigen Abgaben für Juli, August und September, 3. Rate, erfolgt vom 15. Juli an nach dem auf dem Steuerzettel angegebenen Hebelplan. Die Hebelzettel sind nach dem Anfangsbuchstaben der Straßen wie folgt festgelegt:

A am 15. und 16. Juli,	
B am 17. Juli,	
CDE am 18. Juli,	
FG am 19. und 20. Juli,	
H am 22. Juli,	
IK am 23. und 24. Juli,	
LM am 25. und 26. Juli,	
N am 27. Juli,	
OPQ am 29. Juli und 1. August,	
R am 2. und 3. August,	
STUV am 5., 6. und 7. August,	
WYZ und außerhalb des Stadterings am 8., 9. und 10. August.	

Es liegt im Interesse der Steuerzahler, daß sie die vorgeschriebenen Befragungen genau abzugeben, damit Wechseln an der Kasse vermieden wird.

Wiesbaden, den 12. Juli 1901.

Städtische Steuerkasse.

Rathhaus, Erdgeschloß Zimmer No. 17.

